VERORDNUNG (EWG) Nr. 452/89 DES RATES

vom 20. Februar 1989

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1989)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 451/89 des Rates vom 20. Februar 1989 über das auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums anzuwendende Verfahren (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Zypern (2), Jugoslawien (3), Ägypten (4), Jordanien (5), Israel (6), Tunesien (7), Syrien (8), Malta und Marokko (9) andererseits sind Zusatzprotokolle geschlossen worden. Gemäß diesen Protokollen werden für bestimmte unter die jeweiligen Abkommen fallende Waren mit Ursprung in diesen Ländern die im Rahmen von Referenzmengen und innerhalb bestimmter im voraus festgesetzter Zeitpläne anwendbaren Zollsätze schrittweise abgebaut.

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 451/89 ist für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Überwachungssystem vorgesehen. Daher ist es angebracht, die Einfuhren der Erzeugnisse, die den im Anhang aufgeführten Referenzmengen unterliegen, für 1989 einem Überwachungssystem zu unterstellen. Hingegen unterliegen die in Artikel 1 der genannten Verordnung bezeichneten landwirtschaftlichen Erzeugnisse lediglich einer normalen statistischen Überwachung.

Gilt für ein Erzeugnis, für das eine Referenzmenge festgesetzt wurde, aufgrund des jeweiligen Abkommens bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft ein niedrigerer Zollsatz als für Spanien, für Portugal oder diese beiden Mitgliedstaaten, so beginnt der Zollabbau, sobald die auf die gleichen Waren Spaniens und Portugals anwendbaren Zollsätze niedriger sind als die Zollsätze auf die betreffenden Erzeugnisse. Aus diesem Grund werden im Anhang zu dieser Verordnung nur die Erzeugnisse aufgeführt, bei denen der Zollabbau im Laufe des Jahres 1989 beginnt oder andauert.

Zur Anwendung eines solchen Systems muß die Gemeinschaft in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Einfuhren aus den betreffenden Ländern unterrichtet werden. Dieses Ziel kann durch ein Verwaltungsverfahren erreicht werden, bei dem die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf Gemeinschaftsebene auf die Referenzmengen innerhalb im voraus festgesetzter Zeitpläne nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge und rasche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Referenzmengen kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern, für die Referenzmengen im Rahmen von im voraus festgesetzten Zeitplänen gelten, wird eine gemeinschaftliche Überwachung eingerichtet.

Die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, ihre laufenden Nummern, ihre KN-Code sowie die Höhe und die Anwendungszeiträume der Referenzmengen sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen die Anrechnung der Einfuhren auf die Referenzmengen vor, sobald die Erzeugnisse der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, begleitet von einer Warenverkehrsbescheinigung gemäß dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs Ursprungswaren im Anhang des jeweiligen Abkommens, gestellt werden.

Wird die Warenverkehrsbescheinigung nachträglich vorgelegt, so erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

— spätestens am 15. Juli 1989 die endgültige Übersicht der Anrechnungen für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 18.0010, 18.0040, 18.0140 und 18.0150;

— spätestens am 15. September 1989 die endgültige Übersicht der Anrechnungen für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 18.0015 und 18.0130;

(1) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 73.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 36.
(7) ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 36.
(8) ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 58.
(9) ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 18.

— zum 15. Oktober 1989 und spätestens am 15. Tag jedes folgenden Monats die Übersicht der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September bzw. im Laufe des Vormonats vorgenommenen kumulativen Anrechnungen für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 18.0070, 18.0080 und 18.0090, 18.0100, 18.0170, 18.0180, 18.0200 und 18.0220;

— zum 15. November 1989 und spätestens am 15. Tag jedes folgenden Monats die Übersicht der im Laufe des Vormonats vorgenommenen kumulativen Anrechnungen für die Erzeugnisse der laufenden Nummer 18.0050.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß den nach vorliegendem Absatz angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FERNANDEZ ORDOÑEZ

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zeitplan	Ursprung	Referenzmenge (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
18.0010	ex 0701 90 51	Frühkartoffeln	1. 1. – 31. 3.	Tunesien	2 600
18.0015	ex 0701 90 51 ex 0701 90 59	Frühkartoffeln	1. 1. – 15. 5. 16. 5. – 31. 5.	Malta	3 000
18.0040	ex 0707 00 11	Gurken, mit einer Länge von 15 cm oder weniger	1. 1. – 28. 2. 1. 1. – 28. 2. 1. 1. – 28. 2.	Ägypten Jordanien Malta	100 100 50
18.0050	ex 0709 10 00	Artischocken	1. 10. – 31. 12. 1. 10. – 31. 12.	Ägypten Zypern	100 100
18.0070	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1. 1. – 31. 12.	Marokko	1 000
18.0080	0712 20 00	Zwiebeln	1. 1. – 31. 12.	Syrien	700
18.0090	ex 0712 90 90	Knoblauch	1. 1. – 31. 12.	Ägypten	1 000
18.0100	0713 10 11 0713 10 19	Erbsen, zur Aussaat	1. 1. – 31. 12.	Marokko	400
18.0130	ex 0806 10 15	Tafeltrauben, frisch	1. 2. – 30. 6.	Israel	1 900
18.0140	ex 0807 10 90	Melonen, mit einem Gewicht von 600 Gramm oder weniger	1. 1. – 31. 3. 1. 1. – 31. 3.	Ägypten Jordanien	100 100
18.0150	ex 0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	1. 1. – 30. 4. 1. 1. – 30. 4. 1. 1. – 30. 4.	Israel Zypern Marokko	200 200 200
18.0170	2001 10 00	Gurken	1. 1. – 31. 12.	Jugoslawien	3 000
18.0180	ex 2004 90 30 2005 30 00	Sauerkraut	1. 1. – 31. 12.	Jugoslawien	150
18.0200	2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen	1. 1. – 31. 12.	Marokko	6 300
18.0220	ex 2008 30 91	Pulpe von Zitrusfrüchten	1. 1. – 31. 12.	Israel	2 900

(1) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Nummer der Kombinierten Nomenklatur bestimmt wird.